

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Saupsdorfer Freizeitverein e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Saupsdorf. Er wurde im Jahr 2001 gegründet und ist unter der Nr. 20713 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Ortspflege bzw. Förderung des örtlichen Brauchtums (einschließlich des Landschafts- und Naturschutzes).

Hierbei soll Überliefertes und Neues sinnvoll vereint und weiterentwickelt werden, damit Ortskenntnis, Ortsverbundenheit und Verantwortung für den Ort unter den Einwohnern erhalten und gefördert werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Satz 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Der Antrag soll den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie Telefonnummer und/oder Mail-Adresse des Antragstellers als Kontaktdaten für die Mitgliederverwaltung des Vereinsvorstandes enthalten.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, die ebenso stimmberechtigt sind wie ordentliche Mitglieder, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt vorerst keine Mitgliedsbeiträge, er finanziert sich ausschließlich über Mehreinnahmen von Veranstaltungen.

Sollte sich die Vereinssituation ändern, so dass Beiträge erhoben werden müssen, ist dieses nur durch einen Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Ehrenmitglieder sind generell von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die den Verein gemäß § 26 BGB nur gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zu Wahl eines Nachfolgers weiterführen. Der Nachfolger wird bis zum Ablauf der geltenden Wahlperiode bestimmt.

Im Innenverhältnis sind neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr Beisitzer für folgende Aufgaben zu benennen:

Schriftführung/Protokoll, Werbung/Marketing und Kassenführung. Der Kassenführer erhält für die Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben eine Vollmacht des Vereinsvorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung), möglichst in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sollte zur Wahrung der Geschäftsfähigkeit des Vereins möglichst binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, durch einfache schriftliche Nachricht per Brief oder E-Mail oder ortsüblichen Aushang (öffentlichen Schaukasten) unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und Beifügung der Tagesordnung einberufen.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden, soweit die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handhebung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlussniederschrift mit Ort, Datum, Anwesenheit und Abstimmungsergebnis werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, und dem Schriftführer sowie einem weiteren Vereinsmitglied unterzeichnet.

§ 12 Datenschutzklausel

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungsänderung / Auflösung

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

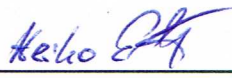
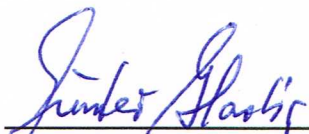
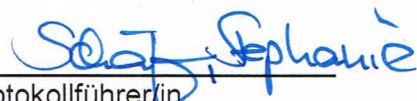
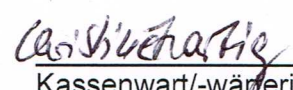
Das eventuell verbleibende Vermögen geht nach der Liquidation an den Ortschaftsrat Saupsdorf bzw. ggf. dessen Rechtsnachfolger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke jedenfalls in der Ortschaft Saupsdorf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt die vorherige Satzung vom 29.08.2016 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 26.08.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Saupsdorf, 26.08.2019:

1	 Vorsitzende/r	2	 stellvertretende/r Vorsitzende/r
3	 Protokollführer/in	4	 Kassenwart/-wartin
5	 Verantw. Werbung/Marketing		

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift des Vereinsvorstandes – 5 Personen)